



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen

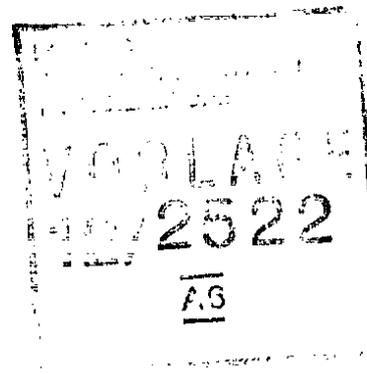
40221 Düsseldorf

für den Haushalts- und Finanzausschuss
- 120 fach -

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
I D 1 - 0201 - 1.1
I D 1 - 0200 - 21(98)

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2508

Datum
7.01.1999



Betr.: Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
hier: Aufnahme von Regelungen über den Aufbau eines
Berichtswesens in den Gesetzentwurf;
Bitte der Fraktion der CDU um diesbezügliche Formu-
lierungshilfe

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanz-
ausschuss des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, sie an die
Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2508

Datum
7 .01.1999

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I D 1 - 0201 - 1.1
I D 1 - 0200 - 21/98)

Vorlage
an den
Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags

Betr.: Drittes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
hier: Aufnahme von Regelungen über den Aufbau eines
Berichtswesens in den Gesetzentwurf;
Bitte der Fraktion der CDU um diesbezügliche Formu-
lierungshilfe

Der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) hat in seiner Sitzung am 26. November 1998 die öffentliche Anhörung des HFA am 29. Oktober 1998 zu dem Thema „Budgetierung, Globalisierung und Flexibilisierung, Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung unter Berücksichtigung der Budgetrechte des Parlaments“ ausgewertet. Als Grundlage für die Beratung diente die vom Finanzministerium erbe- tene Vorlage 12/2354. Die Fraktion der CDU richtete an das Finanz- ministerium die Bitte, eine Formulierungshilfe für den Aufbau eines Berichtswesens zu liefern, die vereinbarungsgemäß mit

Schreiben des Vorsitzenden des HFA vom 16. Dezember 1998 präzisiert wurde.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Ergänzung des Gesetzentwurfes im Sinne des Wunsches der Fraktion der CDU nicht angezeigt. Übereinstimmend hat die Anhörung der Sachverständigen ergeben, dass die vorgesehenen Änderungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) das Budgetrecht des Parlaments nicht beeinträchtigen. Der Aufbau geeigneter Informations- und Steuerungsinstrumente wird nach allgemeiner Auffassung erst bei zunehmender Budgetierung erforderlich. Die jetzige Fassung des § 17 a LHO ermöglicht noch keine vollständige Budgetierung. Gemäß § 17 a Abs. 2 LHO ist - entsprechend § 6 a Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) - bei einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit zu bestimmen, welche

- Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
- Ausgaben übertragbar sind und
- Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

Von daher ändert sich bei der leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung an der tradierten Darstellung der Ausgaben im Haushaltsplan nichts. Informations- und Steuerungsverluste für das Parlament gegenüber dem jetzigen Zustand treten nicht ein. Das Haushaltsgrundsätzegesetz hat dementsprechend keine Regelungen über ein Berichtswesen getroffen. Hieran sind Bund und Länder gebunden (Art. 109 Abs. 3 GG). Auch die Sachverständigen haben sich bei der Anhörung nicht detailliert über Regelungen zu einem Berichtswesen geäußert. Nach ihren gutachterlichen Ausführungen muß vielmehr abgewartet werden, welche Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung gewonnen werden können, die für das Parlament steuerungsrelevant sein könnten und in ein Berichtswesen aufzunehmen sind (s. insbesondere die Ausführungen von Prof. Dr. Hill im Sonderdruck der Zeitschrift VOP 7-8/98 S.20 ff in der Zuschrift 12/2244 sowie S. 26-27, 59-63 des Ausschussprotokolls 12/1013).

Auch der in der Zuschrift 12/2349 enthaltene Änderungsvorschlag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, auf den der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses in seinem Schreiben vom 16.12.1998 ausdrücklich Bezug genommen hat, enthält keine konkreten Regelungen über den Aufbau eines Berichtswesens. Außerdem fehlt es für die vorgeschlagene Ergänzung an einer gesetzlichen Grundlage im Haushaltsgrundsätzegesetz.

Das Finanzministerium hat bereits in der Vorlage 12/2354 unter Abschnitt III zum Berichtswesen ausführlich Stellung genommen und bezieht sich im übrigen hierauf erneut.

U. K.